ftimmungen enthalt, bie in bas Gefet felbft eingebracht worben find; diese fteben also in dem Gefete. Punkte, die nicht in bas Befet gehoren , gehoren dur Musfuhrung. Gine Musfuhrungs= verordnung muß aber boch bem jetigen Befete beigegeben werden, und fie werden alfo bort einen paffenben Plat finden. 3ch febe also keinen Nachtheil barin, wenn die Berordnung vom Jahre 1841 gurudgenommen wird, und bas Gefet von 1843 mit ber bazu gehörigen Ausführungsverordnung beren Plat einnimmt. Ich glaube, es ift bies gang ungulaglich, wenn man nicht ber Befahr ausgesett fein will, daß funftighin bergleichen Falle wieder workommen, und Etwas in einer Berordnung erscheine, mas in bas Gefetz gehort. In ber Berfaffungsurkunde ift mit gutem Grunde angenommen worden, daß der Fall eintreten fann, wo ber Busammentritt ber Stande nicht abzuwarten ift, und Etwas im Berordnungswege ausgesprochen werden muß. Das ift hier nicht der Fall; und es kann dies auch nur geschehen unter ber Berantwortlichkeit aller Staatsminifter. Bogu helfe biefe Barantie, wenn ein einzelnes Ministerium Etwas durch Berordnung erläßt, was Sache eines Gefetes ift? Das bie Sache im 2011= gemeinen betrifft, fo glaube ich auch, es find die fruberen Stanbe= versammlungen barüber nicht im Ungewissen gemesen, wie bie Sache werben foll, wenn die Landgemeindeordnung erscheine. Es ift bamals in diesem Saale gesagt worden: brei Behorben, konnen nicht fein; es ift gut, wenn man bie brei Beborben in eine vereinigt. Es konnen die Rirchen = , Schul = und politische Gemeinde in eine identificirt werden. Ich glaube auch, bag dies ausführbar fei, und viele Unguträglichkeiten badurch vermie= ben werden. . Das ift eigentlich ber gange Borwurf bes Gefetes, welches in der Borlage begriffen ift, befonders wenn man bie Abanderungen berücksichtigt, welche die Deputation angebracht hat. Es verfteht fich von felbft, daß, wenn die politische Bemeinde, die firchliche Gemeinde und die Schulgemeinde wegen ber Bufammenfetzung aus mehren Gemeinden nicht gang ibentisch ift, eine Muskunft getroffen werben muß. Diese Muskunft bestimmt bas Befet, und es wird fich fehr zweckmäßig machen laffen, ohne bas Princip zu alteriren. Denn ein Alteriren bes Princips halte ich fur benachtheiligend fur bie Gelbitftanbigkeit ber Gemeinden, und es gibt nur Gelegenheit zu ewigem Bank und Saber, wenn ber Schulvorftand mit bem Rirchenvorftande, und beide in Compagnie mit dem Gemeinderathe in Zwiespalt gerathen. Ich glaube in ber That, wenn bie Rammer bem Be= sete, wie es vorliegt, und in der Modalitat, wie die Deputa= tion nach ben vorgeschlagenen Abanderungen beantragt, ihren Beifall Schenkt, fo wird in Bukunft ber Geschaftsbetrieb fich leicht machen, ber ohnebies ichon theilweise auf biefer Bafis beruht.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bitte um Erlaubniß, zu bemerken, daß das Ministerium dem Antrage der Deputation, die Berordnung vom Jahre 1841 auszuheben, durchaus Nichts entgegensetzen wird, wenn die Berathung dahin gelangt. Es entspricht diese Aushebung sogar der eigenen Ansicht des Ministerii, weil dadurch der Zerrissenheit der gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt wird. Allein über die Form, wie diese Aushebung zu geschehen haben burfte, wurde ich mir nachher einige Bemerkungen erlauben.

Staatsminifter v. Ronnerig: Die Meußerung bes Berrn Diceprafibenten, welche er aus ben Motiven entlehnt, fcheint fur bie Regierung ju fprechen. Bo es einer authentischen Interpretation bedurfte, hat die Regierung ben verfaffungsmäßigen Beg eingeschlagen. Allein wieweit es berfelben bedurfte, ob namentlich ju jener Berordnung? bas ift bie Frage, und bie Regierung muß bem wibersprechen, ba insoweit ein Zweifel nicht vorlag. Die Regierung verargt es Ihnen nicht, wenn Gie ftrenge barauf feben, daß Dichts gegen die Berfaffungsurfunde erlaffen wird, bag feine authentische Interpretation fattfinde, ohne ber Form zu genügen, welche §. 88 vorschreibt. Aber verbenken Sie auch ber Regierung nicht, wenn fie auf jeden Borwurf aufmertfam ift, ber ihr gemacht wird, als ob fie die Berfaffungsurfunde verlett habe. Die Regierung ift fich diefes nicht bewußt. Gben wie die Schulgemeinden in ihren Rechten und nach außen bin vertreten werden follen? bas hat fie in bem Gefete ausgesprochen, und in der Berordnung ift davon durchaus Nichts enthalten, fonbern nur gefagt, daß da, wo bas Schulgefet vorschreibe, baß bie Schulgemeinde gefragt werben foll, bies nicht vor ben Schulvorstand, fonbern vor ben Gemeinderath gebore. Inwiefern ber Gemeinderath rechtlich die Gemeinde vertreten konne, darüber ift in jener Berordnung burchaus Nichts gefagt, fondern nur, mer das Intereffe ber Schulgemeinde mahrnehmen foll.

Mbg. D. v. Mayer: Ich bin Mitglied der Deputation und theile vollständig die bort niedergelegten Grundfage, sowie ich allenthalben einverstanden bin mit bem , was der Berr Biceprafibent entwickelt hat. Wenn auch bie Deputation noch fortmabrend fich ber Meinung hingeben muß, bag allerbings hier ein Fall vorliege, ber burch eine bloge Berordnung eines De: partementschefs nicht abzumachen war, fo wird boch felbft von ber andern Seite nicht verkannt werben konnen, bag bie gur Rechtfertigung bes Geschehenen gesuchte Grenglinie minbestens haarscharf ift und außerordentliche Bulfsmittel der Auslegung ergriffen werden muffen, um Jebermann flar zu machen, bag es fich hier um die Musfuhrung bes Schulgefeges und nicht um eis nen Gegenstand handelte, beffen Ordnung lediglich legislativer Natur war. 3ch will barauf nicht weiter eingehen, ba nach ber letten Meußerung bes herrn Gultusminifters fich bie Sache gu applaniren scheint. Das Cultusminifterium will barein willis gen, daß die Aufhebung ber Berordnung vom 5. Auguft 1841 ausgesprochen werbe. Ich glaube auch, bag bem nicht zu ents geben fei, und die Stande konnen von diefem Berlangen nicht zurücktreten. Soffentlich wird ein Fall biefer Urt nicht fo leicht wieder vorkommen, und ich hoffe, bag man im Sinne beffen, mas die Deputation ausgesprochen hat, fich fo halten wird, um einerseits ber Ubministration nicht zu schaben und anbererfeits ben wohlbegrundeten Rechten ber Stande, welche burch bie Bers fassungsurfunde garantirt find, nicht zu prajudiciren. Daß die Berordnung von 1841 an und für fich, abgefehen von ber Streitfrage, unbedingt aufgehoben werben muß, wird nicht geleugnet werden konnen, wenn man bie Borfchlage ber Deputa: